



**Informationsveranstaltung  
Mittwoch, 01.06.2016**

**„Aktuelle Highlights aus der BAO“**

**Referent:  
WP/StB Mag. Herbert Houf**

## IÖS Informationsveranstaltung



### Aktuelle Highlights aus der BAO

WP/StB Mag. Herbert Houf

1. Juni 2016

### **Programm**

- Sonstiges
  - Gemeinnützigkeitspaket (§§ 40a, 40b)
  - Absolute Verjährung (§ 209 Abs 5)
  - Entrichtung von Abgaben (§ 211 Abs 5)
  - Kontenregister- und Konteneinschaugesetz
- Bescheidbeschwerde
- Registrierkassen (Neue Aufzeichnungspflichten)
- Außenprüfung
- Anhang: Details zu den neuen Aufzeichnungspflichten

## Gemeinnützigkeit

- Lockerung des Grundsatzes der **unmittelbaren Förderung** (§ 40 BAO) bei abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften
- Abgabenrechtliche Begünstigung geht nicht verloren,
  - wenn Mittel an begünstigte Einrichtungen der §§ 4a Abs 3 - 6 und 4b EStG zur Förderung derselben Zwecke zugewendet werden (§ 40a)
  - Wenn Lieferungen oder Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an Körperschaften erbracht werden, die dieselben Zwecke fördern (§ 40a)
  - Mittel für Stipendien und Preise für Forschungsaufgaben oder Lehraufgaben, wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen oder für Stipendien an Studierende an Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 1 und 3 EStG 1988, soweit die Körperschaft die Entscheidung über solche Zuwendungen einer Einrichtung im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 1 und 3 EStG 1988 oder einer Fachhochschule übertragen hat

## Absolute Verjährung (I)

- Stichwort: „Wegzugsbesteuerung“
  - Verbringung nach § 6 Z 6 EStG bis 31.12.2015
  - Wegzugsbesteuerung § 27 Abs 6 Z 1 EStG
  - Sinngemäße Anwendung des § 6 Z 6 EStG gem § 1 Abs 2 und § 7 Abs 2 UmgrStG bis 31.12.2015
- ESt wird auf Antrag nicht festgesetzt, tatsächliche Veräußerung als Nachversteuerungstatbestand im Sinne des § 295a BAO
- Wenn nach EStG oder UmgrStG über ESt- oder KöSt-Schuld abgesprochen, aber Abgabe nicht festgesetzt wird, beginnt **absolute Verjährung** insoweit erst mit Eintritt des rückwirkend zu berücksichtigenden Ereignisses zu laufen (§ 209 Abs 5 BAO für Abgabenansprüche, die nach dem 31.12.2005 entstanden sind)

## **Absolute Verjährung (II)**

- Beginn der Frist für die absolute Verjährung (§ 209 Abs 3)
  - nach Entstehen des Abgabenanspruches (taggenau)
- Beginn der Verjährungsfrist (§ 208 Abs 1) mit Ablauf des Jahres,
  - lit e) in den Fällen des § 295a, in dem das Ereignis eingetreten ist
- Durch neuen § 209 Abs 5 BAO wird verhindert, dass absolute Verjährung eintritt, bevor das rückwirkend zu berücksichtigende Ereignis eingetreten ist.

## **Entrichtung von Abgaben**

- **Überweisungen** mittels electronic banking verpflichtend, wenn zumutbar (§ 211 Abs 5 BAO seit 15.8.2015)

## **Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (I)**

- Konten im Einlagengeschäft, im Girogeschäft und im Bauspargeschäft sowie über die Depots im Depotgeschäft
- bei natürlichen Personen („Privatkonten“): das „bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben“ (bPK SA); sofern nicht ermittelbar: Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat
- bei Rechtsträgern („Firmenkonten“): Stammzahl/Ordnungsbegriff des Unternehmens gem § 6 Abs 3 E-GovG; sofern nicht ermittelbar: Name, Adresse und Ansässigkeitsstaat
- vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer, Kontonummer bzw Depotnummer, Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos bzw des Depots, Bezeichnung des konto- bzw depotführenden Kreditinstitutes

## **Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (II)**

- Laufende elektronische Übermittlungspflicht der Kreditinstitute (bei Verletzung: Finanzvergehen mit Strafdrohung bis 200.000 € Geldstrafe) ab Tag der Inbetriebnahme des Kontoregisters
- Erstmalige Übermittlung: Stand 1.3.2015 + bis zur Inbetriebnahme erfolgten Eröffnungen/Auflösungen
- Die erfassten Daten sind zehn Jahre ab Ablauf des Jahres der Auflösung des Kontos bzw Depots aufzubewahren

## **Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (III)**

### **Abfragen aus dem Kontenregister**

- StA und Strafgericht: für strafrechtliche Zwecke (Z 1)
  - FinStrBeh und BFG: für FinStrR-Zwecke (Z 2)
  - AbgBeh und BFG: für abgabenrechtliche Zwecke, wenn im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen (im ESt/KöSt/USt-Veranlagungsverfahren nur bei erfolglosem Bedenkenvorhalt gem § 161 Abs 2 BAO samt aktenkundiger Würdigung)
- Suchbegriffe können nur konkrete Personen oder Konten sein
  - Im Wege elektronischer Einsicht über FinanzOnline
  - Transparenz: Recht auf Auskunft, welche Daten in das Kontenregister aufgenommen wurden, Protokollierungspflicht jeder Abfrage, Informationspflicht über Kontenregistereinsicht der Abgabenbehörde per FinanzOnline an AbgPfl

## **Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (IV)**

### **Einschau in konkrete Konten - Voraussetzungen**

- Abgabenbehörde (FA/ZA/BMF)
- Auskunftsgegenstand: Tatsachen einer Geschäfts-verbinding
- Auskunftsverlangen (schriftlich) mit Unterschrift der Behördenleitung und Begründung
- Berechtigung:
  - Erfolgreicher Parteienvorhalt (§ 165 BAO) und begründete Zweifel an Richtigkeit von Angaben
  - Erwartbare Aufklärung der Zweifel durch Auskunft und erwartbare Verhältnismäßigkeit des Eingriffs (schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen gegenüber Zweck der Ermittlungsmaßnahme)
  - Im ESt/KöSt/USt-Veranlagungsverfahren nur bei erfolglosem Ergänzungsersuchen und erfolglosem Bedenkenvorhalt samt aktenkundiger Würdigung

## **Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (V)**

- BFG-EinzelrichterIn entscheidet mit Beschluss über die Bewilligung einer Konteneinschau
- AbgBeh hat hierzu dem BFG vorzulegen:
  - Niederschrift über Anhörung des StPfl bzw diesbezüglicher Schriftverkehr samt Unterlagen
  - Auskunftsverlangen
- BFG prüft Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für Konteneinschau und entscheidet „tunlichst“ binnen 3 Tagen
- Gegen BFG-Beschluss (EinzelrichterIn) Rekurs möglich, über den das BFG durch Senat entscheidet.
- Wurde Konteneinschau lt. BFG-Senat zu Unrecht bewilligt → Beweisverwertungsverbot bzgl der gewonnenen Beweise

## **Bescheidbeschwerde (I)**

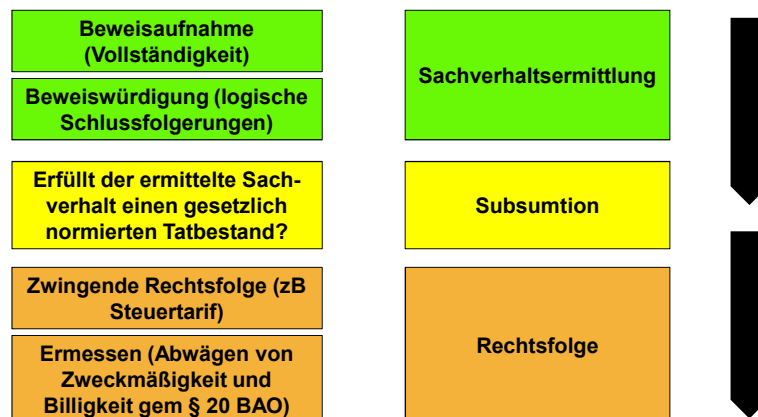
- Inhaltliche Anforderungen an die Bescheidbeschwerde (§ 250 BAO)
  - Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
  - Erklärung, in welchen Punkten angefochten wird
  - Erklärung, welche Änderungen beantragt werden
  - Begründung
- Sollte die Beschwerde mangelhaft sein -> Mängelbehebungsauftrag (§ 85 Abs 2) zwingend
- Bescheide, die an die Stelle eines früheren Bescheides treten, sind voll anfechtbar (§ 251)
  - Auch endgültige Bescheide, die an die Stelle des vorläufigen treten
  - Ausnahme: Teilrechtskraft iZm §§ 293, 293b, 295a
- Tritt ein Bescheid an die Stelle eines angefochtenen Bescheides, gilt die Beschwerde auch als gegen den späteren Bescheid gerichtet (§ 253)

## Bescheidbeschwerde (II)

- Wesentliche inhaltliche Aufgabenstellung: Angabe der Beschwerdepunkte
- Generelle Anfechtungsmöglichkeiten
  - wegen **Rechtswidrigkeit des Inhalts**
  - wegen **Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit**
  - wegen **Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften**

## Beschwerdepunkte (I)

- Erklärung, in welchen Punkten angefochten wird (Beschwerdepunkte):





## Beschwerdepunkte (II)

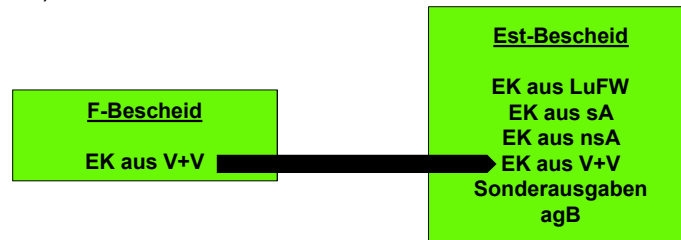
- Beweisaufnahme
  - Nur auf Antrag oder von Amts wegen aufgenommene Beweise sind zu würdigen, daher keine antizipative Beweiswürdigung zulässig
  - Alle relevanten Beweise sind aufzunehmen (=> **Amtswegige Wahrheitsermittlungspflicht**, => **Parteiengehör**)
  - Unbeschränktheit der Beweismittel
- Beweiswürdigung
  - Behörde hat in freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen oder nicht
  - alle (relevanten) Beweise sind grundsätzlich gleichwertig
  - Grundsätzlich kein Beweisverwertungsverbot
  - bei divergierenden Beweisen ist der wahrscheinlichste Sachverhalt anzunehmen
  - Erwägungen und Folgerungen müssen schlüssig sein (=> **Denkumögliche Beweiswürdigung**, => **aktenwidrig angenommener Sachverhalt**)
- Bescheidbegründung
  - Muss die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung nachvollziehbar wiedergeben

## Beschwerdepunkte (III)

- Subsumtion
  - Sol-Ist-Vergleich (= Verknüpfung) des festgestellten Sachverhalts mit einem gesetzlich normierten Tatbestand
  - **Rechtsauslegung** – unbestimmte Rechtsbegriffe
  - **Aktenwidrig angenommener Sachverhalt**
- Rechtsfolge
  - idR **zwingend** auf Grund der gesetzlichen Vorgaben als Ausfluss des Legalitätsprinzips gem Art 18 B-VG
  - Ausnahmsweise im **Ermessen** der Behörde (Art 130 Abs 3 B-VG), wenn das Gesetz einen diesbezüglichen Spielraum einräumt
  - Gemäß § 20 BAO innerhalb der gesetzlichen Grenzen
  - nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit
  - unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände
- Bescheidbegründung

## Beschwerdepunkte (IV)

- Abgeleitete Bescheide können nicht in Punkten eines zu Grunde liegenden (Feststellungs-)Bescheides angefochten werden (§ 252)



## Beitritt zur Beschwerde

- Der Beschwerde kann bis zur Rechtskraft der Entscheidung beitreten (§ 257), wer
  - Gesamtschuldner der Abgabe ist
  - als Haftungspflichtiger in Betracht kommt
- Wer beitrifft, hat dieselben Rechte wie der Beschwerdeführer
- Erklärung gegenüber AbgBeh  
allenfalls Zurückweisung des Beitritts durch Bescheid

## **Beschwerdevorentscheidung**

- IdR verpflichtend durch die den angefochtenen Bescheid erlassende Abgabenbehörde - § 262
- Wirkt wie ein Beschluss (§ 278) oder Erkenntnis (§ 279) des BFG
- Hat zu unterbleiben, wenn
  - Antrag in der Beschwerde und
  - Vorlage binnen 3 Monaten ab Einlangen
- Künftig nicht zulässig und unverzüglich vorzulegen, wenn behauptet wird (Beschwerdegrund)
  - Gesetzwidrigkeit von Verordnungen
  - Verfassungswidrigkeit von Gesetzen
  - Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen
- Nicht zulässig bei Bescheiden des BMF

## **Vorlage (I)**

- Gegen BVE binnen 1 Monat Vorlageantrag (§ 264) möglich
- Beschwerde gilt wieder als unerledigt, Wirkungen der BVE bleiben
- Abgabenbehörde hat die Bescheidbeschwerde ohne unnötigen Aufschub vorzulegen (§ 265 Abs 1), wenn
  - Keine BVE zu erlassen ist (siehe vorherige Folie)
  - Die BVE mit Vorlageantrag angefochten ist
- Vorlage umfasst jedenfalls Bescheid, BVE, Vorlageantrag und Beitrittserklärungen + Akten (§ 266)
- Vorlagebericht umfasst jedenfalls Darstellung des Sachverhalts, Nennung der Beweismittel; Stellungnahme der Abgabenbehörde.
- An die Parteien ergeht Vorlagebericht + Aktenverzeichnis

## Vorlage (II)

- Nach Vorlage müssen AbgBeh und Partei das BFG über Änderungen aller für die Entscheidung maßgeblichen Verhältnisse informieren
- Wenn AbgBeh trotz Aufforderung des BFG die Aktenvorlage unterlässt, kann das BFG auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers entscheiden
- Ab Vorlage sind allfällige Entscheidungen der AbgBeh nichtig
- Ausnahme § 300 BAO: BVE (in den Fällen der § 262 Abs 2 - 4) bzw. Aufhebung von BVE's (gem § 299) sind zulässig, wenn
  - Zustimmung durch Bf (= Erklärung ggü BFG) UND
  - Beschluss des BFG samt Setzung einer Frist UND
  - Tatsächliche Aufhebung und Erlassung eines Ersatzbescheides durch das FA innerhalb der vom BFG gesetzten Frist
- Möglich bis zur abschließenden Erledigung durch das BFG

## Zurücknahme

- Zurücknahme bis zur Bekanntgabe der Entscheidung möglich, allenfalls durch sämtliche beigetretene Personen
- Bei Zurücknahme -> Gegenstandsloserklärung mittels BVE (neu § 262, bisher eigener Bescheid) oder Beschluss (BFG, neu § 278)
- Bei Zurücknahme der Beschwerde erwächst der ursprünglich angefochtene Bescheid in Rechtskraft, allfällige BVE „fällt weg“
- Bei Zurücknahme des Vorlageantrages gilt Beschwerde wieder als durch BVE erledigt

## **Weitere Antragsrechte**

- Antrag auf Entscheidung durch einen Senat (§ 272)
- Antrag auf mündliche Verhandlung (§ 274)
- Antragsvoraussetzungen
  - in der Beschwerde
  - im Vorlageantrag (§ 264)
  - in der Beitrittserklärung (§ 258 Abs 1)
  - Wenn Bescheid gem § 253 an Stelle eines anderen tritt und Antrag binnen 1 Monat ab Bekanntgabe gestellt wird

## **Neue Aufzeichnungspflichten (I)**

- Inkrafttreten der Belegerteilungspflicht mit 1.1.2016
- Inkrafttreten der Einzelaufzeichnungspflicht „neu“ und der Barumsatz-VO mit 1.1.2016
- Inkrafttreten der Registrierkassenpflicht mit 1.1.2016, aber auf Grund Interpretation des § 131b Abs 3 BAO durch den VfGH vom 9.3.2016, G606/2015 u.a., frühestens seit 1.5.2016 „wirksam“
- „Übergangsproblem“ dadurch gelöst, wenn Betrieb mit 2016 umgestellt wurde (Wegfall der Barumsätze)
- Registrierung der Kassenidentifikationsnummer und der Signaturerstellungseinheit ab 1.7.2016

## **Neue Aufzeichnungspflichten (II)**

- Inkrafttreten der Bestimmungen zur Sicherungseinrichtung mit Signaturerstellungseinheit mit 1.1.2017
- Finanzstrafrechtliche Toleranzregelung des Erlasses vom 12.11.2015 hinsichtlich Registrierkassenpflicht für Q1/2016 obsolet
- keine finanzstrafrechtliche Verfolgung und Bestrafung bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen und Belegerteilungspflicht, sofern Gründe für die Nichterfüllung glaubhaft gemacht werden (bis 30.6.2016)
- Keine Toleranz bei Hinterziehung oder Verkürzung
- Ausdrücklich keine Erwähnung eventueller abgabenrechtlicher Konsequenzen (Ordnungsmäßigkeit)

## **Kontrolle der Aufzeichnungspflichten**

- Kassennachschau
- Nunmehr: „Compliance-Nachschau“ zur Inkrafttreten zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen und Belegerteilungspflicht
- Siehe Muster KN 1a und KN 1b
- Aktuelles zu den Überprüfungen durch die Abgabenbehörde (Finanzpolizei)

## Rechtsfolgen bei Verletzung von Aufzeichnungspflichten (I)

### Finanzstrafrechtliche Folgen

- Verletzung von **Aufzeichnungspflichten**
  - ggf. Zwangsstrafen nach § 111 BAO
  - Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs 1 lit c) FinStrG, Strafrahmen bis EUR 5.000
- Neu ab 2016: **Verfälschen von elektronisch geführten Aufzeichnungen** ist Finanzordnungswidrigkeit gem § 51a FinStrG, Strafrahmen bis EUR 25.000

## Rechtsfolgen bei Verletzung von Aufzeichnungspflichten (II)

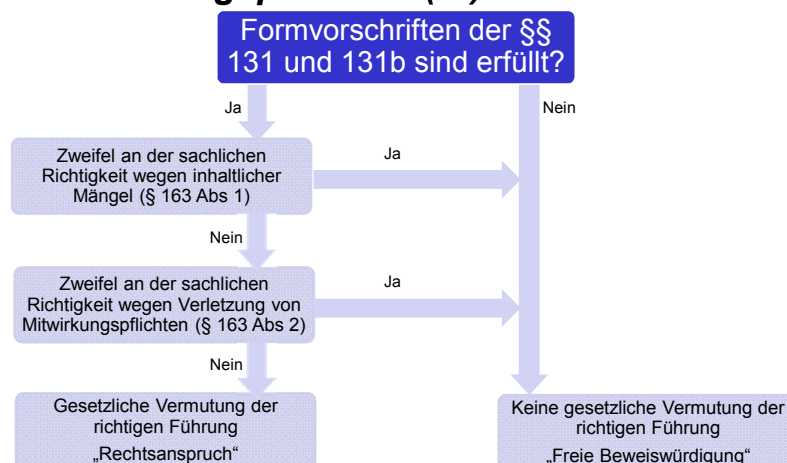
### Materiell-rechtliche Folgen

- Einhaltung des § 131 (Formvorschriften) und (neu) § 131b (Registrierkassenpflicht) führt zur **gesetzlichen Vermutung der ordnungsmäßigen Führung** iSd § 163 Abs 1
- Kein Beweis erforderlich, Bücher und Aufzeichnungen sind der Abgabenerhebung zugrunde zu legen -> Rechtsanspruch
- Bei formellen Mängeln (einschließlich der Registrierkassenpflicht) fällt Vermutung der ordnungsmäßigen Führung weg, führt nicht automatisch zur Vermutung der Fehlerhaftigkeit
- Zu beurteilen ist auch, ob trotz ordnungsmäßiger Führung ein begründeter Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen (z.B. inhaltliche Feststellungen)

## Rechtsfolgen bei Verletzung von Aufzeichnungspflichten (III)

- Gründe, die ..... Anlass geben, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, liegen insbesondere dann vor, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt und berechnet werden können oder eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit wegen **Unterlassung der Mitwirkungspflicht** nicht möglich ist (§ 163 Abs 2)
- Verletzung muss gravierend sein (lt. EB)
- Bei Wegfall der Vermutung der ordnungsmäßigen Führung (Richtigkeit) wird diese Gegenstand der Beweiswürdigung durch die Behörde
- Kann Richtigkeit nicht bewiesen werden, droht die **Schätzung der Besteuerungsgrundlagen**

## Rechtsfolgen bei Verletzung von Aufzeichnungspflichten (IV)





## Außenprüfung (I)

- Prüfungsauftrag ist Bescheid (verfahrensleitende Verfügung § 94 BAO)
  - Wer prüft
  - Welche Abgabenarten, welche Zeiträume
  - Nach BAO oder FinStrG
  - Unterschrift
  - Nachweisliches „zur Kenntnis bringen“
- Was tun bei rechtswidrigem Prüfungsauftrag
  - zB Wiederholungsprüfung, Verjährung (Achtung bei Hinterziehung!)
  - Antrag auf Aufhebung nach § 299 BAO?
  - Verweigerung der Mitwirkung
- Anmeldung nur bei Außenprüfungen (vs. Nachschau) und „tunlichst“ eine Woche vorher – wenn nicht?

## Außenprüfung (II)

- Mitwirkungspflichten nur soweit abgabenrechtlich bedeutsam
- Grenzen der Mitwirkungspflicht
  - Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Erfüllbarkeit, Zumutbarkeit
- Mitwirkung nicht notwendig, wenn Tatsachen aktenkundig sind bzw. die geforderte Mitwirkung nicht erfüllbar ist
- Verletzung der Mitwirkungspflicht – Zwangsstrafen (§ 112)
- Erhöhte Mitwirkungspflichten
  - Auslandssachverhalte, Begünstigungen, Eingeschränkte Ermittlungsmöglichkeiten (zB Bankgeheimnis), Ungewöhnliche Verhältnisse, die nur der Abgabepflichtige selbst aufklären kann, Behauptungen, die im Widerspruch zu Erfahrungen des täglichen Lebens stehen
- Materielle Folgen – zB § 163 Abs 2 BAO

## Außenprüfung (III)

- Zur **Schlussbesprechung** sind Abgabepflichtiger und steuerlicher Vertreter einzuladen (angemessenen Frist)
- Entfall der Schlussbesprechung, wenn
  - Keine Feststellungen
  - Verzicht des Abgabepflichtigen (StB) inkl. Nichterscheinen
- Dient dem Parteiengehör
  - Verweigerung von Beweisaufnahmen verletzt Parteiengehör und führt zu mangelhafter (gesetzwidriger) Sachverhaltsermittlung
  - Verweigerung der Entgegennahme von rechtlichen Ausführungen verletzt Parteiengehör
- Unterbrechung der Schlussbesprechung zur Durchführung weiterer Prüfungshandlungen
- Niederschrift (Zweck, Einwendungen, Verweigerung der Unterschrift)

## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



**WP/StB Mag. Herbert Houf**

[herbert.houf@auditpartner.at](mailto:herbert.houf@auditpartner.at)

**HOUF + AUDIT PARTNER Wirtschaftsprüfer OG**

5754 Hinterglemm, Sonnweg 563

1220 Wien, Wagramer Strasse 19 / 21. Stock

tel + 43 1 26983710, fax + 43 1 269837176

## **Belegerteilungspflicht (I)**

### **Geregelt im § 132a BAO**

- **Unternehmer** (im Sinne des UStG) haben
- dem die **Barzahlung Leistenden**
- einen Beleg über **empfangene Barzahlungen für Lieferungen und Leistungen** zu erteilen
  - Beleg ist auch ein elektronischer Beleg, wenn unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Zugriff durch den die Barzahlung Leistenden verfügbar
  - Begriff der **Barzahlung** umfasst auch
    - Bankomat/Kreditkarte
    - Barschecks, Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen, etc.

## **Belegerteilungspflicht (II)**

- **Belegangaben § 132a Abs 3 BAO:**
  - Leistendes Unternehmen
  - fortlaufende Nummer, die einmalig vergeben wird
  - Tag der Belegausstellung
  - Menge/handelsübliche Bezeichnung (oder Symbol/Schlüsselzahl, Referenz) – siehe auch Erlass
  - Betrag der Barzahlung
- **Belegerteilungspflicht** ab 2016, bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten erst ab 2017 (ggf 2027)
- Verletzung der Pflicht zur Ausstellung von Belegen ist **Finanzordnungswidrigkeit** gem § 51 Abs 1 lit d) FinStrG (Toleranzregelung Abschn. 7.5)

## Belegerteilungspflicht (III)

- **Belegangaben bei Registrierkassenpflicht** gem § 11 RKSv auf Basis § 132a Abs 8 BAO (ab 1.1.2017):
  - Kassenidentifikationsnummer = über FinOn gemeldetes Kennzeichen einer Registrierkasse, das auch die Unterscheidung verschiedener Kassen mit gleicher Signaturerstellungseinheit ermöglicht
  - Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
  - Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
  - Inhalt des maschinenlesbaren Codes (QR) zur Überprüfung der Signatur, ggf Link

## Aufbewahrungspflicht (§ 132 BAO)

- **Bücher und Aufzeichnungen** sowie zu diesen gehörige **Belege**
  - sind 7 Jahre aufzubewahren
  - Sofern für anhängige Verfahren von Bedeutung auch darüber hinaus
- Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen
  - sollen 7 Jahre aufbewahrt werden, wenn sie für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind
- Verletzung von **Aufbewahrungspflichten** ist eine Finanzordnungswidrigkeit gem § 51 Abs 1 lit c) (Bücher) bzw lit d) (Belege) FinStrG, Strafrahmen bis EUR 5.000

## **Belegannahmepflicht**

- **Leistungsempfänger** oder der an dessen Stelle die Gegenleistung (=Zahlung) ganz oder teilweise erbringenden Dritte hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen
- Keine darüber hinausgehende Aufbewahrungspflicht
- Daher auch keine Sanktionierung als Finanzordnungswidrigkeit im Sinne des FinStrG
- Verweigerung der Auskunft kann u.U. eine Finanzordnungswidrigkeit gem § 51 Abs 1 lit e) FinStrG sein

## **Einzelaufzeichnungspflicht der Barbewegungen (I)**

- **Allgemeine Regel: Einzelaufzeichnung**
- Bei verpflichtender oder freiwilliger Buchführung: tägliche Einzelaufzeichnung aller Bareingänge und aller Barausgänge (§ 131 Abs 1 Z 2 lit b)
- Einzelaufzeichnung der Bargeschäfte in allen anderen Fällen (auch bei EK aus V+V, sonstige EK) (§ 131 Abs 1 Z 2 lit c)
- Unabhängig von der Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016

## ***Einzelaufzeichnungspflicht der Barbewegungen (II)***

- **Mögliche Ausnahme: § 131 Abs 4 BAO (VO-Ermächtigung)**
- **Erleichterungen** bei der
  - Führung von Bücher und Aufzeichnungen (§ 131 BAO)
  - Verwendung der Registrierkasse (§ 131b BAO)
  - Belegerteilungsverpflichtung (§ 132a BAO)
- **wenn**
  - die Erfüllung der Verpflichtungen unzumutbar wäre (d.h. keine Erleichterung, wenn tatsächliche Einzelaufzeichnungen geführt werden)
  - und die ordnungsgemäße Ermittlung der Grundlagen der Abgabenerhebung dadurch nicht gefährdet wird

## ***Einzelaufzeichnungspflicht der Barbewegungen (III)***

- **Umfang der VO-Ermächtigung (taxativ):**
  - Jahresumsatz (netto) bis 30.000 € je Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die „Haus zu Haus“ oder auf öffentlichen Orten (nicht in oder iVm fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden („kalte Hände“ - Regelung)
  - Hilfsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften iSd § 45 Abs 1 und 2 BAO
  - Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten
  - keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld (trotzdem Belegerteilungsverpflichtung)
- Umsetzung durch **Barumsatzverordnung**

## **Barumsatz-VO 2015 (I)**

### **BGBl II Nr. 247/2015 vom 9.9.2015**

- Inkrafttreten mit 1.1.2016 (anstatt Barbewegungs-VO)
- Keine generelle Erleichterung von der Einzelaufzeichnung für Betriebe mit geringen Umsätzen (bisher < 150.000)
- Vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) nur in den Fällen der §§ 2 – 4 zulässig, wenn keine Einzelaufzeichnungen geführt werden
- Kassasturz muss nachvollziehbar und dokumentiert sein und für jede Kassa spätestens zu Beginn des folgenden Arbeitstags erfolgen (wie bisher)
- Bei Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung keine Registrierkassenpflicht und keine Belegerteilungspflicht

## **Barumsatz-VO 2015 (II)**

### **§ 2 – Umsätze im Freien**

- Vereinfachte Losungsermittlung für „Haus zu Haus“ – Umsätze, an öffentlichen Orten, nicht in oder in Verbindung mit feste umschlossenen Räumlichkeiten
- Voraussetzung: Gesamtumsatz je Betrieb < 30.000
- Wenn Umsatz erstmals > 30.000, dann ab dem viertfolgenden Monat keine vereinfachten Losungsermittlung, und Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
- Wird Umsatz in einem Folgejahr nicht überschritten und absehbar weiterhin nicht überschritten, kann Barumsatz-VO mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres wieder angewendet werden (§ 8)

## Barumsatz-VO 2015 (III)

### § 2 – Umsätze im Freien

- Beispiel 1:  
Gesamtumsatz < 30.000, nur „kalte Hand“  
generell vereinfachte Losungsermittlung
- Beispiel 2:  
Gesamtumsatz < 30.000, davon 5.000 nicht „kalte Hand“  
Lösung: vereinfachte Losungsermittlung für alle Umsätze?
- Beispiel 3:  
Gesamtumsatz < 30.000, davon 20.000 nicht „kalte Hand“  
Lösung: vereinfachte Losungsermittlung für „kalte Hand“  
Registrierkassenpflicht für den Rest (weil > 15.000)

## Barumsatz-VO 2015 (IV)

### § 2 – Umsätze im Freien

- Öffentliche Orte: allgemein zugänglich, nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt (Beschränkungen in Form von Eintrittsgebühren schaden nicht)
- Fest umschlossene Räumlichkeiten:
  - müssen nicht mit dem Boden verbunden, können auch fahrbar sein (Taxis, Verkaufsbusse, Schiffe, Flugzeug,...)
  - sind zu keiner Seite vollständig offen bzw. während der Geschäftszeiten zur offenen Seite hin schließbar
  - Fenster für Verkauf unbeachtlich
- Umsatz in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (örtliches Naheverhältnis) -> Zumutbarkeit Einzelaufzeichnung (z.B.: Gastgärten, Tankstellen, etc.)



## **Barumsatz-VO 2015 (V)**

### **§ 3 – Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**

- Vereinfachte Losungsermittlung jedenfalls auch für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gem § 45 Abs 2 BAO (unentbehrlicher Hilfsbetrieb) von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften gestattet
- Bei wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gem § 45 Abs 1 BAO (entbehrlicher Hilfsbetrieb) unter folgenden Voraussetzungen:
  - Gesellige Veranstaltungen nicht länger als 48 Stunden p.a.
  - Organisation der Veranstaltung und Verpflegung durch Mitglieder der Körperschaft/nahe Angehörige
  - Künstler bekommen nicht mehr als 1.000 Euro p.h.
  - Keine Erleichterung für sonstige entbehrliche Hilfsbetriebe

## **Barumsatz-VO 2015 (VI)**

### **§ 4 – Automatenumsätze**

- Vereinfachte Losungsermittlung, wenn Gegenleistung für Einzelumsatz 20 Euro nicht übersteigt
- Ermittlung und Aufzeichnung des Umsatzes zumindest alle sechs Wochen mit folgenden Daten
  - Anzahl der verkauften Waren durch Bestandsverrechnung oder Auslesung der Zählerstände
  - Erbrachte Dienstleistung durch Auslesung der Zählerstände
- Bei jeder Kassenentleerung (mindestens monatlich) sind außerdem die vereinnahmten Geldbeträge je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen

## **Barumsatz-VO 2015 (VII)**

### **§ 5 – Fahrausweise**

- Fahrausweisautomaten für Beförderung im Personenverkehr
- Bei Inbetriebnahme nach dem 31.12.2015 dennoch keine Registrierkassenpflicht nach § 131b, wenn
  - vollständige Erfassung der Fahrausweise gewährleistet ist

## **Barumsatz-VO 2015 (VIII)**

### **§ 6 – Onlineshops**

- Befreiung von der Registrierkassenpflicht, wenn keine Bezahlung mit Bargeld und Vereinbarung über Online-Plattform
- Spielautomaten/Wetterterminals sind nicht erfasst

### **§ 7 - Leistung außerhalb der Betriebstätte**

- Wenn Registrierkassenpflicht, müssen Umsätze nicht sofort, sondern dürfen – ohne unnötigen Aufschub - bei Rückkehr in die Betriebstätte in der Registrierkasse aufgezeichnet werden.
- Belegerteilungspflicht besteht dennoch (allerdings ohne die zusätzlichen Vorschriften gem § 132a Abs 8)

## Registrierkassenpflicht (I)

### Geregelt im § 131b BAO

- **Betriebe** haben alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem unter Beachtung der Grundsätze des § 131 Abs 1 Z 6 einzeln zu erfassen
  - Nur Betriebe, also nicht V+V, sonst EK
  - Nicht bei Vollpauschalierung gem LuF-Pausch VO (Erlass)
- Nur bei Umsätzen (netto)
  - Jahresumsatz > 15.000 je Betrieb
  - wenn Barumsätze dieses Betriebs > 7.500

## Registrierkassenpflicht (II)

- Barumsätze liegen vor, wenn Gegenleistung durch Barzahlung erfolgt, das ist
  - Bargeld
  - Bankomat, Kreditkarte, vergleichbare elektronische Zahlungsformen
  - Barscheck, Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen, etc.
- Keine Barzahlung bei Erlagschein, Online-Banking, Einziehungsaufträge oder Nachnahme (wohl aber, wenn Unternehmen selbst zustellt)
- Gutscheine – Unterscheidung Wertgutschein, sonstige
  - Bareingang ist einzeln aufzuzeichnen
  - Barumsatz erfolgt erst bei Einlösung, außer Leistung ist eindeutig konkretisiert (zB Eintrittskarte)

## Registrierkassenpflicht (III)

- Verpflichtung beginnt mit dem viertfolgenden Monat nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat/Quartal), zu dem Umsatzgrenzen erstmals überschritten sind
- Registrierkassenpflicht grundsätzlich auf Dauer
- Fällt weg, wenn Grenzwerte in einem Jahr vorhersehbar nicht erreicht werden und keine Änderung der Umstände absehbar (§ 8 Bar-UV)
- Registrierkassenpflicht bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten erst ab 2017 (ggf 2027!)

## Registrierkassenpflicht (IV)

- Befreiung von der Signaturerstellungseinheit auf Antrag durch Feststellungsbescheid möglich, wenn
  - „**geschlossenes Gesamtsystem**“ gewährleistet Sicherheit
  - „hoher Anzahl von Registrierkassen im Inland“ (lt. RKSO > 30)
  - Gutachten über technische und organisatorische Voraussetzungen der Manipulationssicherheit
- Wirksamkeit des Feststellungsbescheides erlischt bei Änderung der maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse
- Meldepflicht über Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse binnen eines Monats ab Eintritt

## **Registrierkassen-Sicherheits- Verordnung (RKS SV)**

Notifizierung eingeleitet am 3.9.2015  
Veröffentlichung am 11. Dezember 2015

- Beschreibung der Sicherheitseinrichtung
- Anforderungen an die Registrierkasse
- Anforderungen an die Signaturerstellungseinheiten
- Beschaffung und Registrierung der Signaturerstellungseinheiten, Kontrolle
- Geschlossene Gesamtsysteme  
(Voraussetzung gem § 20 Abs 4: mehr als 30 Kassen)

## **Anforderungen an die Registrierkasse (I)**

### **Allgemeine Anforderungen (§ 5 RKS SV)**

- Ab 1.1.2016
  - Datenerfassungsprotokoll (DEP)
  - Drucker oder Übermittlungseinrichtung für Zahlungsbelege
- Achtung: Kassenrichtlinie 2012 gilt weiter! Einrichtung zur Sicherung der vollständigen und richtigen Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle iS des § 131 Abs 2 und 3 BAO (E131)
- Einrichtung des Datenerfassungsprotokolls (DEP)
  - Muss jeden einzelnen Barumsatz zumindest mit den Belegdaten des § 132a Abs 3 erfassen (inkl. Trainings- und Stornobuchungen) ab 1.1.2016

## **Anforderungen an die Registrierkasse (II)**

- Ab 1.1.2017
  - Schnittstelle zur Sicherheitseinrichtung mit Signaturerstellungseinheit (auch mehrere Kassen zuordenbar)
  - Eindeutige Kassenidentifikationsnummer im Unternehmen (muss über Finanz Online gemeldet werden)
  - Keine Umgehung der Sicherheitseinrichtung zulässig
- Datenerfassungsprotokolls (DEP)
  - zumindest vierteljährlich auf Datenträger
  - Inhalt des maschinenlesbaren Codes (§ 10 RKSv) muss im DEP gemeinsam mit dem Barumsatz erfasst sein
  - DEP muss jederzeit auf einen externen Datenträger exportiert werden können

## **Anforderungen an die Registrierkasse (III)**

### **Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung (§ 6 RKSv)**

- Die Sicherheitseinrichtung besteht aus einer Verkettung der Barumsätze mit Hilfe einer elektronischen Signatur der Sicherstellungseinheit (§ 4 RKSv)
- Ab 1.1.2017 muss die Sicherheitseinrichtung vorher in Finanz Online registriert sein (ab 1.7.2016 Registrierung möglich)
- Vor Inbetriebnahme ist die Erstellung der Signatur und die Verschlüsselung des Umsatzzählers unter Zuhilfenahme des Startbelegs zu überprüfen (ab 1.7.2016)
- Ablage der Kassenidentifikationsnummer als Bestandteil der zu signierenden Daten des ersten Barumsatzes mit EUR 0,00 (ab 1.7.2016)

## **Anforderungen an die Registrierkasse (IV)**

### **Signaturerstellung (§ 9 RKS V) ab 1.1.2017**

- Zur Manipulationssicherheit muss von der Registrierkasse Signatur angefordert und übernommen werden. Jeder Barumsatz und Abschlussbelege sind elektronisch zu signieren, wobei folgende Daten einzubeziehen sind:
  - Kassenidentifikationsnummer
  - Fortlaufende Nummer des Barumsatzes
  - Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
  - Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
  - Verschlüsselter (AES 256) Stand des Umsatzzählers
  - Seriennummer des Signaturzertifikates
  - Signaturwert des vorhergehenden Umsatzes lt DEP (Verkettung)

## **Anforderungen an die Registrierkasse (V)**

### **Maschinenlesbarer Code (§ 10 RKS V) ab 1.1.2017**

- Nach Ermittlung des Signaturwertes muss Registrierkasse für Belegerstellung und Speicherung im DEP einen maschinenlesbaren mit folgenden Daten erstellen:
  - Kassenidentifikationsnummer
  - Fortlaufende Nummer des Barumsatzes
  - Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
  - Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
  - Verschlüsselter (AES 256) Stand des Umsatzzählers
  - Seriennummer des Signaturzertifikates
  - Signaturwert des vorhergehenden Umsatzes lt DEP
  - Signaturwert des betreffenden Barumsatzes
  - Hinweis auf Trainings- oder Stornobuchung